



## Revision Statuten Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf, Stand 12. Sept. 2017

Das neue Gemeindegesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, erfordert die Revision aller Zweckverbands-Statuten.

Diese revidierten Statuten orientieren sich an der kantonalen Mustervorlage für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung. Inhaltlich wurde weitgehend die bisherige Regelung übernommen. Weitere Infos zum Schulzweckverband siehe [www.schulzweck.ch](http://www.schulzweck.ch). Die vorliegende synoptische Zusammenstellung ab S. 2 zeigt den Entwurf für die neuen Statuten in der zweiten Spalte zwischen der Mustervorlage des Gemeindeamtes (1. Spalte) und den bisher geltenden Statuten (3. Spalte). In der 4. Spalte sind Änderungen kommentiert.

Den Gemeindeversammlungen wird nicht diese umfangreiche Form vorgelegt, sondern nur die neuen Statuten (die jetzt in der zweiten Spalte stehen).

**Wesentliche Änderungen:** Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes ist für Zweckverbände neu eine Prüfstelle und ein eigener Haushalt erforderlich. Neben weiteren Elementen, die das neue Gemeindegesetz vorschreibt, geht es oft nur um angepasste Begriffe, z.B. „Verbandsvorstand“ statt „Kommission“; „Budget“ statt „Voranschlag“ und die konsequente Doppelnennung von Funktionsbezeichnungen in weiblicher und männlicher Form. Einiges Bisherige ist neu im Organisationserlass. Folgende Tabelle listet das Wesentliche auf:

Neuer Artikel	Änderung bzw. Festlegung
Art. 2 Zweck	Aufgrund der Vorprüfung durch das Gemeindeamt ist der Zweck weniger offen formuliert.
Art. 4 Organe	Der SZV hat weiterhin eine Rechnungsprüfungskommission, keine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (vgl. Art. 33).
Art. 7 Publikation	Publikation neu elektronisch (im Internet) statt im amtlichen Publikationsorgan (Zürcher Unterländer u.a.).
Art. 9 Verfahren	Bei einer Urnenabstimmung ist eine Vorlage erst angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und Stimmgemeinden hat.
Art. 18 und Art. 27	Neu haben Delegierte und Vorstandsmitglieder Interessenbindungen offenzulegen (gesetzliche Verpflichtung).
Art. 19 und Art. 29	Entsprechend Mustervorlage ergänzt, wer die Kompetenz bei Liegenschaftengeschäften im Finanzvermögen hat (nicht beabsichtigt).
Art. 20 Vorsitz	Neu ist festgelegt, wer (Funktion) die DV bzw. das Sekretariat des Zweckverbands leitet (entspricht bisheriger Regelung).
Art. 24 Öffentlichkeit	Die Öffentlichkeit der Verhandlungen ist neu in den Statuten verankert (gesetzliche Verpflichtung).
Art. 25 Anfragerecht	Das Anfragerecht der Delegierten und die Voraussetzung für eine Diskussion wurden gemäss Mustervorlage ergänzt.
Art. 28 Allg. Befugnisse	Kompetenzen Verbandsvorstand neu in unübertragbare und übertragbare Befugnisse aufgeteilt; diese wurden z.T. ergänzt.
Art. 29 Finanzbefugnisse	Die Finanzkompetenzen des Vorstandes blieben unverändert mit folgender Ausnahme: die Kompetenz für wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben steigt von Fr. 10'000 auf Fr. 20'000 im Einzelfall und von total Fr. 30'000 pro Jahr auf Fr. 50'000 pro Jahr. (sinnvoll z.B. bei Miete eines neuen Raumes).
Art. 30 und Art. 31	Gemäss Mustervorlage wurde ergänzt, dass der Vorstand Aufgaben delegieren kann und wie eine Sitzung einberufen wird.
Art. 33 RPK	Ergänzt wurde die gemäss Gemeindeamt zulässige Möglichkeit, dass die DV entweder selbst Mitglieder einer eigenen RPK wählen oder eine RPK einer Verbandsgemeinde einsetzen kann (keine Statutenänderung nötig, falls RPK nicht besetzt werden kann).
Art. 35 und 37	Herausgabe von Unterlagen an die RPK und Prüfungsfrist ergänzt; als Prüffrist wurden 20 Tage festgelegt, um den Verbandsgemeinden Budget und Jahresrechnung möglichst frühzeitig abgeben zu können.
Art. 38 Prüfstelle	Die Aufgaben der gesetzlich vorgeschriebene Prüfstelle wurde ergänzt.
Art. 39 Einsetzung	Damit eine „normale“ finanzkompetente Person die Prüf-Aufgaben wahrnehmen kann, hohe statt sehr hohe Anforderungen.
Art. 42 Finanzhaushalt	In Abs. 2 wurde ergänzt, dass die Jahresrechnung bis 15. Februar an die Gemeinden zu liefern ist.
Art. 45 Eigentum	Ergänzt, dass die Gemeinden im Verhältnis zu den Schüler/innen-Zahlen am Eigenkapital des Schulzweckverbandes beteiligt sind (aktuell 0 Fr.)
Art. 48 Rechtsschutz	Rekursmöglichkeiten ergänzt (gesetzliche Vorgabe).
Art. 49 Austritt	In Abs. 2 wurde ergänzt, dass die Beteiligung (vgl. Art. 52) einer austretenden Gemeinde innert 10 Jahre zurückzuzahlen ist.
Art. 50 Auflösung	Bisher war für die SZV-Auflösung die Zustimmung aller Verbandsgemeinden notwendig; neu reicht die Mehrheit.
Art. 51 Eigener Haushalt	Gemäss Gemeindegesetz haben die Zweckverbände neu einen eigenen Haushalt (gesetzliche Vorgabe).

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
Mustervorlage Gemeindeamt Sept. 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	Alt: Bisherige Statuten SZV (2010)	Bemerkungen
<p>Statuten Zweckverband „[Name Zweckverband]“ vom [DATUM der URNENABSTIMMUNGEN]</p>	<p>Statuten Zweckverband „Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf“ Vom</p>	<p>Statuten Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf  Vom 10. März 2010</p>	
		<p><b>Vorbemerkung</b> Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.</p>	- Aufgrund der Neuformulierungen nicht mehr notwendig.
<p><b>1. Bestand und Zweck</b></p>	<p><b>1. Bestand und Zweck</b></p>	<p><b>I. ZUSAMMENSCHLUSS UND AUFGABE</b></p>	- Veränderter Titel nach Vorgabe Musterstatuten.
<p><b>Art. 1 Bestand</b> <sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden A, B, C, D, E, F, G, etc. und M bilden unter dem Namen „...[NAME + ev. ABKÜRZUNG DES NAMENS]“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. <sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in ... [NAME DER SITZGEMEINDE].</p>	<p><b>Art. 1 Bestand</b> <sup>1</sup> Die folgenden für die schulischen Belange zuständigen Gemeinden bilden unter dem Namen „Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf“ (nachfolgend Schulzweckverband genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Primarschulgemeinde Bachs</li> <li>- Primarschulgemeinde Boppelsen</li> <li>- Politische Gemeinde Buchs</li> <li>- Politische Gemeinde Dällikon</li> <li>- Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon</li> <li>- Primarschulgemeinde Dielsdorf</li> <li>- Primarschulgemeinde Neerach</li> <li>- Primarschulgemeinde Niederglatt</li> <li>- Politische Gemeinde Niederhasli</li> <li>- Politische Gemeinde Oberglatt</li> <li>- Politische Gemeinde Otelfingen</li> <li>- Primarschulgemeinde Regensberg</li> <li>- Primarschulgemeinde Rümlang</li> <li>- Primarschulgemeinde Stadel</li> </ul>	<p><b>Art. 1 Bestand</b> Die unterzeichnenden für die schulischen Belange zuständigen Gemeinden bilden unter dem Namen „Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf“ (nachfolgend Schulzweckverband genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Primarschulgemeinde Bachs</li> <li>- Primarschulgemeinde Boppelsen</li> <li>- Primarschulgemeinde Buchs</li> <li>- Mit der politischen Gemeinde verbundene Primarschulgemeinde Dällikon</li> <li>- Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon</li> <li>- Primarschulgemeinde Dielsdorf</li> <li>- Primarschulgemeinde Neerach</li> <li>- Primarschulgemeinde Niederglatt</li> <li>- Mit der politischen Gemeinde verbundene Primarschulgemeinde Niederhasli</li> <li>- Primarschulgemeinde Oberglatt</li> <li>- Mit der politischen Gemeinde verbundene Primarschulgemeinde</li> </ul>	

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Primarschulgemeinde Steinmaur</li> <li>- Primarschulgemeinde Weiach</li> <li>- Vereinigte Schulgemeinde Wehntal</li> <li>- Sekundarschulgemeinde Dielsdorf</li> <li>- Sekundarschulgemeinde Niederhasli-Niederglatt-Hofstetten</li> <li>- Sekundarschulgemeinde Otelfingen</li> <li>- Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt</li> <li>- Sekundarschulgemeinde Stadel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Otelfingen</li> <li>- Primarschulgemeinde Regensberg</li> <li>- Primarschulgemeinde Rümlang</li> <li>- Primarschulgemeinde Stadel</li> <li>- Primarschulgemeinde Steinmaur</li> <li>- Primarschulgemeinde Weiach</li> <li>- Vereinigte Schulgemeinde Wehntal</li> <li>- Sekundarschulgemeinde Dielsdorf</li> <li>- Sekundarschulgemeinde Niederhasli-Niederglatt-Hofstetten</li> <li>- Sekundarschulgemeinde Otelfingen</li> <li>- Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt</li> <li>- Sekundarschulgemeinde Stadel</li> </ul>	
<sup>2</sup> Der Zweckverband hat seinen Sitz in ... [NAME DER SITZGEMEINDE].	<sup>2</sup> Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dielsdorf.	<b>Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz</b> Der Schulzweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Dielsdorf.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis auf eigene Rechtspersönlichkeit nicht nötig.</li> <li>- Rest unverändert.</li> </ul>
<b>Art. 2 Zweck</b> Der Zweckverband bezweckt [betreibt, erfüllt die Aufgabe, versorgt] ....	<b>Art. 2 Zweck</b> <sup>1</sup> Der Schulzweckverband bezweckt die Organisation und Durchführung der sonderpädagogischen Aufgaben in den Verbandsgemeinden in folgenden Bereichen: 1. Schulpsychologie; 2. Logopädie; 3. Psychomotorik; 4. Sonderschulung. <sup>2</sup> Der Schulzweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und die unter den Verbandszweck fallenden untergeordneten Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.	<b>Art. 3 Zweck</b> Der Schulzweckverband bezweckt die Organisation und Durchführung der sonderpädagogischen Aufgaben in den Verbandsgemeinden, insbesondere in den Bereichen: 1. Schulpsychologie; 2. Logopädie; 3. Psychomotorik; 4. Sonderschulung. Der Schulzweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängenden Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhaltlich weniger offen formuliert.</li> <li>- An den bisherigen Statuten orientiert.</li> <li>- Gemäss Gemeindeamt ist der Zweck abschliessend aufzuführen. Deshalb entfällt der Begriff «insbesondere» in Abs. 1.</li> <li>- Abs. 2 verbal entsprechend Feedback Gemeindeamt leicht angepasst.</li> <li>- Verbandsgemeinden sind in Art. 1 aufgeführt; andere Gemeinden (z.B. Regensdorf) können temporär Dienste beanspruchen, die nach Aufwand zuzüglich eines Verwaltungszuschlags verrechnet werden (vgl. Art. 43, Abs. 2, Ziffer 4)</li> </ul>
<b>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</b> Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.	<b>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</b> Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.	<b>Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden</b> Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Schulzweckverband ist möglich.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäss Mustervorlage;</li> <li>- bisheriger Inhalt abgedeckt.</li> </ul>

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
<b>2. Organisation</b>	<b>2. Organisation</b>	<b>II. ORGANISATION</b>	
<b>2.1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2.1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>a) Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>Art. 4 Organe</b> Die Organe des Zweckverbands sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. der Verbandsvorstand; 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK) [die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)].	<b>Art. 4 Organe</b> Die Organe des Zweckverbands sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. der Verbandsvorstand; 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).	<b>Art. 5 Verbandsorgane</b> Die Organe des Schulzweckverbandes sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. die Schulzweckverbandskommission (nachfolgend Kommission genannt); 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).	- Inhaltlich unverändert; - statt „Schulzweckverbandskommission (Kommission)“ neu „Verbandsvorstand“ - Um den Zweckverband schlank zu halten, wird die bisherige RPK beibehalten und nicht zu einer „Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission“ ergänzt (vgl. auch neuer Art. 33)
<b>Art. 5 Amtsdauer</b> Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	<b>Art. 5 Amtsdauer</b> Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	<b>Art. 6 Amtsdauer</b> Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Kommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	- Inhaltlich unverändert; - Sprachliche Anpassung (neu „Verbandsvorstand“ statt „Kommission“)
<b>Art. 6 Zeichnungsberechtigung</b> <sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam. <sup>2</sup> Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	<b>Art. 6 Zeichnungsberechtigung</b> <sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und die Sekretariatsleitung bzw. deren Stellvertretung gemeinsam. <sup>2</sup> Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	<b>Art. 7 Zeichnungsberechtigung</b> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Schulzweckverband führen der Präsident und die Sekretariatsleitung, bzw. deren Stellvertretung, gemeinsam. Die Kommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	- Inhaltlich unverändert. - Abs. 2 sprachlich angepasst: neu „Verbandsvorstand“ statt „Kommission“.
<b>Art. 7 Publikation und Information</b> <sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Variante für Abs. 1: <sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse	<b>Art. 7 Publikation und Information</b> <sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. <sup>2</sup> Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse. <sup>3</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des	<b>Art. 8 Bekanntmachung</b> Die vom Schulzweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.	- Da neu die elektronische Publikation (im Internet) reicht, wird auf die bisherige kostenpflichtige Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan (Zürcher Unterländer u.a.) verzichtet. Die Delegierten erhalten die Unterlagen nach wie vor direkt. - Abs. 2 und 3 gemäss Mustervorlage ergänzt. - Zusatzerläuterung: Der Zweckverband muss

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
<p>über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.</p> <p><sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p> <p>Variante für Abs. 2:</p> <p><sup>2</sup>Der Zweckverband veröffentlicht sein Recht elektronisch in einer systematischen Rechtssammlung.</p> <p><sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p>	<p>kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p>		<p>einen Wochentag bestimmen, an dem die Publikationen erfolgen, weil den Stimmberechtigten nicht zuzumuten ist, jeden Tag die Internetseite zu konsultieren (vgl. § 1 Abs. 3 VGG). Vorschlag: „Publikationen erfolgen jeweils am Mittwoch.“ auf Internetseite mit Publikationen festhalten. Dies gehört nicht in die Statuten.</p> <p>- z.K. Abs. 3: Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach §§ 14 f. des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4).</p>
<b>2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbands</b>	<b>2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes</b>	<b>b) Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes</b>	
<b>2.2.1 Allgemeines</b>	<b>2.2.1 Allgemeines</b>	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p><b>Art. 8 Stimmrecht</b></p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.</p>	<p><b>Art. 8 Stimmrecht</b></p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.</p>	<p><b>Art. 9 Stimmrecht</b></p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Schulzweckverbandes.</p>	<p>- Inhaltlich unverändert</p> <p>- sprachliche Anpassung.</p>
<p><b>Art. 9 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde..</p>	<p><b>Art. 9 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p>	<p><b>Art. 10 Verfahren</b></p> <p>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Kommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.</p>	<p>- Abs. 1 Inhaltlich unverändert;</p> <p>- Sprachliche Anpassung</p>
<p><sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt</p>	<p><sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.</p>	<p>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.</p>	<p>- <b>Neuerung</b></p> <p>- In Abs. 2 ergänzt, dass eine Vorlage angenommen ist, wenn sie die Mehrheit der Stimmenden und neu auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden vereinigt. Dieses „Gemeindemehr“ kann verhindern, dass mehrere kleinere Verbandsgemeinden von wenigen grossen Gemeinden regelmässig überstimmt werden. Diese Möglichkeit ist explizit vorgesehen.</p>
<p><b>Art. 10 Zuständigkeit</b></p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:</p>	<p><b>Art. 10 Zuständigkeit</b></p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:</p>	<p><b>Art. 11 Zuständigkeit</b></p> <p>Den Stimmberechtigten des Schulzweckverbandes stehen zu:</p>	<p>- Inhaltlich unverändert.</p>

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Volksinitiativen;</li> <li>2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;</li> <li>3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;</li> <li>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. ... und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. ....;</li> <li>5. [...].</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Volksinitiativen;</li> <li>2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;</li> <li>3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;</li> <li>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1 000 000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200 000.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Initiativen;</li> <li>2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;</li> <li>3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;</li> <li>4. die Beschlussfassung über: <ul style="list-style-type: none"> <li>- einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000,</li> <li>- jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.</li> </ul> </li> </ol>	
<b>2.2.2 Volksinitiative</b>	<b>2.2.2 Volksinitiative</b>	<b>2. Die Initiative</b>	
<b>Art. 11 Volksinitiative</b> <sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. <sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.	<b>Art. 11 Volksinitiative</b> <sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. <sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.	<b>Art. 12 Gegenstand</b> Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.  Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Schulzweckverbandes verlangt werden.	- Abs. 1 und 2: Inhaltlich unverändert; - neu „Volksinitiative“ statt „Initiative“.
<sup>3</sup> Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens ... [ANZAHL] Stimmberechtigten unterstützt wird.	<sup>3</sup> Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.	<b>Art. 13 Zustandekommen</b> Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.	- Inhaltlich unverändert. - Abs. 3: Mit der amtlichen Veröffentlichung der Initiative (vgl. Art. 7 Abs. 1 Musterstatuten) läuft die Frist von 6 Monaten zur Einreichung der Unterschriften (vgl. § 125 Abs. 2 GPR). Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2000 (vgl. § 146 Abs. 3 und 4 GPR). - Bevölkerung Bezirk Dielsdorf ohne Regensdorf per 31.12.2015: 69'211. 5 Prozent wären 3'460. Die 1'500 liegen klar darunter.
		<b>Art. 14 Einreichung</b> Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Kommission prüft, ob sie zustande gekommen und	- Gestrichen (Nicht in den Statuten festzuhaltende Bestimmung).

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
		rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.	
		<b>Art. 15 Gegenvorschlag</b> Die Delegiertenversammlung kann einen Gegenvorschlag beschliessen. Der Gegenvorschlag muss denselben Regelungsgegenstand betreffen wie die Initiative.	- Entfällt, da nicht erforderlich. - Dass die Delegiertenversammlung einen Gegenvorschlag beschliessen kann, ergibt sich aufgrund § 131 Abs. 2 und 3 sowie § 134 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161).
<b>2.2.3 Fakultatives Referendum</b>	<b>2.2.3 Fakultatives Referendum</b>		
<b>Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</b> Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, 1. wenn ... [ANZAHL] Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum); 2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).	<b>Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</b> Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, 1. wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum); 2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).	<b>Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</b> Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung: 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; 2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Kommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.	- Inhaltlich unverändert. - Abs. 1: Bisherige Ziffer 1 fällt weg, da mit der neuen Ziffer 2 eine einfache Alternative zur Verfügung steht. - Neue Ziff. 1: Die für das fakultative Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands und 1000 nicht übersteigen (vgl. §§ 159 Abs. 2 lit. a und 159 Abs. 3 GPR). - 3% des Bezirks ohne Regensdorf wären 2'616, d.h. die 500 liegen klar darunter.
		Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Kommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.	- Der bisherige Abs 2 (Dringlichkeit) entfällt. Im neuen Gemeindegesetz gibt es keine Dringlichkeitserklärung durch die Delegiertenversammlung mehr (wie das im bis 2017 geltenden § 94 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 vorgesehen war).
		Der Kommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.	- Bisheriger Abs. 3 (Gegenvorschlag) neu mit Art. 28, Ziff. 9 abgedeckt.
<b>Art. 13 Ausschluss des Referendums</b> Folgende Geschäfte der	<b>Art. 13 Ausschluss des Referendums</b> Folgende Geschäfte der	<b>Art. 17 Ausschluss des Referendums</b> Folgende Geschäfte der	- Inhaltlich vergleichbar - Anpassung an Mustervorlage Gemeindeamt

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
<p>Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Budgets;</li> <li>2. die Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;</li> <li>4. [die Genehmigung des Geschäftsberichts;]</li> <li>5. Anträge an die Verbandsgemeinden;</li> <li>6. die Wahlen;</li> <li>7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;</li> <li>8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;</li> <li>9. [...].</li> </ol>	<p>Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Budgets;</li> <li>2. die Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;</li> <li>4. Anträge an die Verbandsgemeinden;</li> <li>5. die Wahlen;</li> <li>6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;</li> <li>7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.</li> </ol>	<p>Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahlen;</li> <li>2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte;</li> <li>3. die Festsetzung des Voranschlags;</li> <li>4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;</li> <li>5. ablehnende Beschlüsse;</li> <li>6. Anträge an die Verbandsgemeinden;</li> <li>7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhaltlicher Vergleich der Ziffern:</li> <li>- Bisher Ziff. 1 &gt; neu Ziff. 5</li> <li>- Bisher Ziff. 2 &gt; neu Ziff. 2; die Abnahme des Geschäftsberichts entfällt, vgl. Regelung in Art. 19 Ziff. 12</li> <li>- Bisher Ziff. 3 &gt; neu Ziff. 1</li> <li>- Bisher Ziff. 4 entfällt</li> <li>- Bisher Ziff. 5 &gt; neu Ziff. 6 mit Einschränkung</li> <li>- Bisher Ziff. 6 &gt; neu Ziff. 4</li> <li>- Bisher Ziff. 7 &gt; neu Ziff. 7 angepasst</li>   <li>- Neu 1 &lt; Bisher Ziff. 3</li> <li>- Neu 2 &lt; Bisher Ziff. 2 o. Geschäftsbericht</li> <li>- Neu 3: ergänzt</li> <li>- Neu 5 &lt; Bisher Ziff. 1</li> <li>- Neu 6 &lt; Bisher Ziff. 5 m. Einschränkungen</li> <li>- Neu 7 &lt; Bisher Ziff. 7 angepasst</li> </ul>
<b>2.3. Die Verbandsgemeinden</b>	<b>2.3. Die Verbandsgemeinden</b>	<b>c) Die Verbandsgemeinden</b>	
<p><b>Art. 14 Verbandsgemeinden</b>  <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung dieser Statuten;</li> <li>2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;</li> <li>3. die Auflösung des Zweckverbands.</li> </ol>	<p><b>Art. 14 Verbandsgemeinden</b>  <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung dieser Statuten;</li> <li>2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;</li> <li>3. die Auflösung des Zweckverbands.</li> </ol>	<p><b>Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</b>  Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl der kommunalen Abgeordneten und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung, wobei mindestens 1 Mitglied der abordnenden Schulpflege angehören muss;</li> <li>2. die Änderung dieser Statuten;</li> <li>3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Schulzweckverband;</li> <li>4. die Auflösung des Schulzweckverbandes.</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhaltlich präzisiert.</li> <li>- Gemäss Mustervorlage;</li> <li>- Bisher blieb offen, bei welchem Organ (z.B. Schulpflege, Stimmberechtigte) die Aufgaben und Kompetenzen liegen.</li> <li>- Neu sind die bisherigen Ziffern 2-4 explizit den Stimmberechtigten zugewiesen.</li> <li>- Die bisherige Ziffer 1 ist im neuen Artikel 16 Abs. 2 abgedeckt.</li> </ul>
<p><sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.</p>	<p><sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neu, gemäss Mustervorlage.</li> <li>- Abs. 2: Die Auflösung des Zweckverbands oder auch eine Rechtsformumwandlung, die die Verbandsauflösung mitumfasst, sind Geschäfte von grösster Tragweite. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden zwingend ein unselbständiges Antragsrecht. Es besteht auch bei Statutenänderungen, die grundlegend im Sinne von § 77 Abs. 2 GG sind. Die Verbandsgemeinden sind</li> </ul>



Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen																				
			verpflichtet, zuhänden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben. In Versammlungsgemeinden kommt diese Pflicht dem Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu, in Parlamentsgemeinden dem Parlament.																				
<p><b>Art. 15 Beschlussfassung</b>  <sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.  <sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;</li> <li>2. die Grundzüge der Finanzierung;</li> <li>3. Austritt und Auflösung;</li> <li>4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.</li> </ol>	<p><b>Art. 15 Beschlussfassung</b>  <sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.  <sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;</li> <li>2. die Grundzüge der Finanzierung;</li> <li>3. Austritt und Auflösung;</li> <li>4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.</li> </ol>	<p><b>Art. 19 Beschlussfassung</b>  Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Schulzweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.   Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhaltlich präzisiert.</li> <li>- Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen 2. Satz.</li> <li>- Abs. 2 entspricht dem bisherigen 1. Satz, wobei neu konkretisiert ist, bei welchen Änderungen die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich ist.</li> </ul>																				
<p><b>2.4. Delegiertenversammlung</b></p>	<p><b>2.4. Delegiertenversammlung</b></p>	<p><b>d) Die Delegiertenversammlung</b></p>																					
<p><b>Art. 16 Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus ... [ANZAHL] Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet.  <sup>2</sup>Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.   Variante 1.1.:  <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus ... [ANZAHL] Mitgliedern, wobei die Gemeinden A, B, C und D je einen Delegierten oder eine Delegierte und die Gemeinden X, Y und Z je zwei Delegierte entsenden.  Variante 1.2.:  <sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde ist mit</p>	<p><b>Art. 16 Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen.  Die Vertretung richtet sich nach der Anzahl der am 15. September in den öffentlichen Volksschulen der Verbandsgemeinden unterrichteten Schülerinnen und Schüler (SuS) im nachstehenden Verhältnis:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;">bis</td> <td style="width: 20%;">400 SuS</td> <td style="width: 70%;">1 Delegierte oder 1 Delegierter;</td> </tr> <tr> <td></td> <td>401 - 800 SuS</td> <td>2 Delegierte;</td> </tr> <tr> <td></td> <td>801 - 1 200 SuS</td> <td>3 Delegierte;</td> </tr> <tr> <td></td> <td>über 1 200 SuS</td> <td>4 Delegierte.</td> </tr> </table> <sup>2</sup> Die Gemeindevorstände bestimmen die	bis	400 SuS	1 Delegierte oder 1 Delegierter;		401 - 800 SuS	2 Delegierte;		801 - 1 200 SuS	3 Delegierte;		über 1 200 SuS	4 Delegierte.	<p><b>Art. 20 Zusammensetzung, Abs. 1</b>  Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden zusammen. Die Vertretung richtet sich nach der Schülerzahl der am 15. September in den öffentlichen Volksschulen der Verbandsgemeinden unterrichteten Schüler im nachstehenden Verhältnis:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">bis 400 Schüler</td> <td style="width: 40%;">1 Abgeordneter;</td> </tr> <tr> <td>401-800 Schüler</td> <td>2 Abgeordnete;</td> </tr> <tr> <td>801-1'200 Schüler</td> <td>3 Abgeordnete;</td> </tr> <tr> <td>über 1'200 Schüler</td> <td>4 Abgeordnete.</td> </tr> </table>	bis 400 Schüler	1 Abgeordneter;	401-800 Schüler	2 Abgeordnete;	801-1'200 Schüler	3 Abgeordnete;	über 1'200 Schüler	4 Abgeordnete.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhaltlich unverändert</li> <li>- Bisherige Bestimmung, geschlechtsgerecht formuliert und „Abgeordnete“ durch „Delegierte“ ersetzt.</li> <li>- Der neue Abs. 2 um die Bestimmung im bisherigen Art. 18, Punkt 1 ergänzt.</li> <li>- Mit Ausnahme mind. eines Mitglieds der</li> </ul>
bis	400 SuS	1 Delegierte oder 1 Delegierter;																					
	401 - 800 SuS	2 Delegierte;																					
	801 - 1 200 SuS	3 Delegierte;																					
	über 1 200 SuS	4 Delegierte.																					
bis 400 Schüler	1 Abgeordneter;																						
401-800 Schüler	2 Abgeordnete;																						
801-1'200 Schüler	3 Abgeordnete;																						
über 1'200 Schüler	4 Abgeordnete.																						

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
<p>mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von ... [ANZAHL: z.B. 7'000] Personen hat eine Verbandsgemeinde jeweils pro ... [ANZAHL: z.B. 7'000] Personen Anspruch auf einen weiteren Delegierten oder eine weitere Delegierte.</p> <p>Variante 2.1.:  <sup>2</sup>Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten aus ihrer Mitte.</p> <p>Variante 2.2.:  <sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vorsteherinnen oder Vorstehern des Ressorts ... [z.B. Gesundheit, Soziales] der Verbandsgemeinden zusammen.</p>	<p>Delegierten, wobei mindestens ein Mitglied der abordnenden Schulpflege angehören muss.</p>		<p>Schulpflege müssen die Delegierten nicht Mitglied des Gemeindevorstandes sein (so ist es grösseren Gemeinden beispielsweise möglich, als 2. Person ein Schulleitungsmitglied zu delegieren).</p>
		<p>Fortsetzung Art. 20:  An den Sitzungen der Delegiertenversammlung nehmen die Mitglieder der Kommission und je eine Personalvertretung aus den verschiedenen Ressorts, wo vorhanden die fachliche Leitung, mit beratender Stimme teil. Dritte können mit beratender Stimme zugezogen werden.</p>	<p>- Diese bisherigen Bestimmungen werden neu im Organisationserlass geregelt.</p>
<p><b>Art. 17 Konstituierung</b>  Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz von ... [vgl. Bsp. Kommentar]. Sie wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;</li> <li>2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;</li> </ol> <p>Variante anstelle von Ziff. 1 und 2.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;</li> <li>3. [Variante: 2.] die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.</li> </ol>	<p><b>Art. 17 Konstituierung</b>  Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;</li> <li>2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;</li> <li>3. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.</li> </ol>	<p><b>Art. 21 Konstituierung</b>  Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Sie wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Kommission ausgeübt wird;</li> <li>2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Kommission ausgeübt wird;</li> <li>3. die Stimmzähler.</li> </ol>	<p>- Inhaltlich präzisiert.  - Präziser geregelt, wer die Konstituierung leitet; ansonsten wie bisher.</p>
<p><b>Art. 18 Offenlegung der</b></p>	<p><b>Art. 18 Offenlegung der</b></p>		<p>- Neu im Interesse der Transparenz aufgrund §</p>

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
<p><b>Interessenbindungen</b> Die Delegierten legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>	<p><b>Interessenbindungen</b> Die Delegierten legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>		<p>29 Abs. 2 GG erforderlich. Die Details werden im Organisationserlass geregelt.</p>
<p><b>Art. 19 Kompetenzen</b> Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;</li> <li>2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;</li> <li>3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;</li> <li>4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;</li> <li>5. ihren Organisationserlass;</li> <li>6. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium; Variante: die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;</li> <li>7. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission]; (Variante 7.1: die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission];)</li> <li>8. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;</li> <li>9. die Festsetzung des Budgets;</li> <li>10. die Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>11. die Kenntnisnahme vom Finanz- und</li> </ol>	<p><b>Art. 19 Kompetenzen</b> Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;</li> <li>2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung, insbesondere auch der Entscheid über die Schaffung weiterer oder die Auflösung bisheriger Einrichtungen und Dienste zur Erfüllung des Verbandszwecks.</li> <li>3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;</li> <li>4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;</li> <li>5. ihren Organisationserlass;</li> <li>6. die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium</li> <li>7. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>8. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;</li> <li>9. die Festsetzung des Budgets;</li> <li>10. die Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>11. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;</li> <li>12. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;</li> <li>13. die Bewilligung von neuen</li> </ol>	<p><b>Art. 22 Wahl-, Verwaltungs- und Finanzbefugnisse</b> Der Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl der übrigen Kommissionsmitglieder neben Präsidium und Vizepräsidium;</li> <li>2. die Wahl der Mitglieder der RPK;</li> <li>3. die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Schulzweckverbandes;</li> <li>4. die Oberaufsicht über den Schulzweckverband;</li> <li>5. der Entscheid über die Schaffung weiterer Einrichtungen und Dienste zur Erfüllung des Verbandszweckes gemäss Art. 3, Abs. 2;</li> <li>6. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;</li> <li>7. die Beschlussfassung über Anträge der Kommission zu Initiativen;</li> <li>8. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;</li> <li>9. die Abnahme der Verbandsrechnung;</li> <li>10. die Abnahme des Geschäftsberichts der Kommission;</li> <li>11. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfange: - neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 bis Fr. 1'000'000,</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhaltlich unwesentlich angepasst.</li> <li>- Entsprechend Musterstatuten ergänzt:</li> <li>- Bisherige Ziffer 1 entspricht neuer Ziffer 6</li> <li>- Bisher 2 &gt; neu 7</li> <li>- Bisher 3 &gt; neu 2</li> <li>- Bisher 4 &gt; neu 1</li> <li>- Bisher 5 &gt; neu in 2</li> <li>- Bisher 6 &gt; neu 3</li> <li>- Bisher 7 &gt; neu 8</li> <li>- Bisher 8 &gt; neu 9 ohne Nennung Nachtragskredit (nicht erforderlich)</li> <li>- Bisher 9 &gt; neu 10</li> <li>- Bisher 10 &gt; neu 12; neu Kenntnisnahme statt Genehmigung</li> <li>- Bisher 11 und 12 &gt; neu 13 in Kombination mit neuem Art. 29 (Finanzbefugnisse Vorstand)*</li> <li>- Bisher 13 &gt; neu 17</li> <li>- Bisher 14 &gt; neu 18</li> <li>- Bisher 15 &gt; neu mit 4 und 4 abgedeckt</li> <li>- Neue Ziffer 1 entspricht bisheriger Ziffer 4</li> <li>- Neu 2 &lt; bisher 3 und 5</li> <li>- Neu 3 &lt; bisher 6</li> <li>- Neu 4 vgl. bisher 15</li> <li>- Neu 5 ergänzt</li> <li>- Neu 6 &lt; bisher 1</li> <li>- Neu 7 &lt; bisher 2</li> <li>- Neu 8 &lt; bisher 7</li> <li>- Neu 9 vgl. bisher 8</li> <li>- Neu 10 &lt; bisher 9</li> <li>- Neu 11 ergänzt</li> <li>- Neu 12 vgl. bisher. 10</li> <li>- Neu 13 vgl. bisher 11 u. 12*</li> <li>- Zu Ziff. 13: Oberhalb dieser Beträge ist eine aufwändige, kostspielige Urnenabstimmung im Verbandsgebiet erforderlich.</li> <li>- Neu 14 ergänzt</li> <li>- Neu 15 ergänzt**</li> </ul>

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
<p>Aufgabenplan;</p> <p>12. die Kenntnisnahme vom [Genehmigung des] Geschäftsbericht[s];</p> <p>13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;</p> <p>14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</p> <p>15. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...;</p> <p>16. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. ...;</p> <p>17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;</p> <p>18. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;</p> <p>19. [...].</p>	<p>einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;</p> <p>14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</p> <p>15. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;</p> <p>16. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens;</p> <p>17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;</p> <p>18. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.</p>	<p>- neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 200'000;</p> <p>12. die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:</p> <p>- einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 1'000'000,</p> <p>- jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000 bis Fr. 200'000;</p> <p>13. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;</p> <p>14. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche die Kommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;</p> <p>15. der Erlass der Personal- und Besoldungsverordnung und weiterer Reglemente von grundlegender Bedeutung.</p>	<p>- Neu 16 ergänzt**</p> <p>- Neu 17 &lt; bisher 13</p> <p>- Neu 18 &lt; bisher 14</p> <p>*Kommentar zu neuer Ziffer 13: Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 13. eingesetzten Beträge (Fr. X).</p> <p>**Kommentar zu neuen Ziffer 15 und 16: Es liegt nicht in der Absicht des SZV, Liegenschaften im Finanzvermögen (z.B. Wohnhäuser) zu kaufen oder zu verkaufen, doch sollte dies aufgrund des Gemeindegesetzes in den Statuten geregelt sein. Da der Vorstand keine entsprechenden Kompetenzen hat, liegt sie bei der Delegiertenversammlung (auch von Gesetzes wegen).</p>
<p><b>Art. 20 Vorsitz und Sekretariat</b></p> <p><sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.</p> <p><sup>2</sup>Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.</p>	<p><b>Art. 20 Vorsitz und Sekretariat</b></p> <p><sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.</p> <p><sup>2</sup>Die Sekretariatsleitung führt das Sekretariat des Zweckverbands.</p>		<p>- Neu entsprechend Mustervorlage</p> <p>- Entspricht bisheriger Handhabung.</p>
<p><b>Art. 21 Einberufung</b></p> <p><sup>1</sup>Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.</p> <p><sup>2</sup>... [ANZAHL] Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.</p>	<p><b>Art. 21 Einberufung</b></p> <p><sup>1</sup>Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.</p> <p><sup>2</sup>Mindestens ein Viertel der Delegierten kann unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der</p>	<p><b>Art. 23 Einberufung</b></p> <p>Die Delegiertenversammlung wird durch die Kommission oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Delegierten einberufen.</p> <p>Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten</p>	<p>- Inhaltlich unverändert, präzisiert.</p> <p>- Der bisherige erste Absatz wurde in zwei Absätze aufgeteilt und präzisiert.</p> <p>- Der bisherige zweite Absatz ist neu Abs. 3.</p>

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
<p><sup>3</sup>Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens ... [ANZAHL] Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>Delegiertenversammlung verlangen.  <sup>3</sup>Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</p>	
<p><b>Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</b>  <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p>	<p><b>Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</b>  <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten ist.</p>	<p><b>Art. 24 Beschlussfassung, Abs. 1</b>  Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten ist. ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhaltlich unverändert</li> <li>- Bisherige Regelung übernommen in Abweichung zur Mustervorlage.</li> <li>- Fortsetzung des bisherigen Art. 24 im neuen Art. 23 geregelt.</li> </ul>
<p><sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.</p>	<p><sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.</p>	<p><b>Art. 24 Beschlussfassung, Abs. 3</b>  Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Kommission.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entsprechend Mustervorlage zusätzlich Änderungsanträge verankert.</li> </ul>
<p><sup>3</sup>Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.</p>	<p><sup>3</sup>Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.</p>	<p><b>Art. 20 Abs. 2 und 3</b>  An den Sitzungen der Delegiertenversammlung nehmen die Mitglieder der Kommission und je eine Personalvertretung aus den verschiedenen Ressorts, wo vorhanden die fachliche Leitung, mit beratender Stimme teil. Dritte können mit beratender Stimme zugezogen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bisher unter Art. 20 Abs. 2</li> <li>- Teilnahme Personalvertretung und Beizug Dritter nicht mehr explizit verankert; dies wird im Organisationserlass geregelt.</li> </ul>
<p><b>Art. 23 Wahlen und Abstimmungen</b>  <sup>1</sup>In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.  <sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.  <sup>3</sup>Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</p>	<p><b>Art. 23 Wahlen und Abstimmungen</b>  <sup>1</sup>In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.  <sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.  <sup>3</sup>Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</p>	<p><b>Art. 24 Beschlussfassung, Abs. 2</b>  Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters. Auf Verlangen von 1/4 der Delegierten muss geheim abgestimmt werden.   <b>Art. 24 Beschlussfassung, Abs. 4</b>  Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Kommission vorliegt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhaltlich unverändert</li> <li>- Der bisherige Art. 24 Abs. 4 entfällt, da nicht notwendig.</li> </ul>
<p><b>Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen</b></p>	<p><b>Art. 24 Öffentlichkeit der</b></p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neu in Statuten verankert.</li> </ul>

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	<b>Verhandlungen</b> Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.		- Gesetzesvorgabe.
<b>Art. 25 Anfragerecht der Delegierten</b> <sup>1</sup> Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen. <sup>2</sup> Die Anfrage ist spätestens ... [ANZAHL] Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet. <sup>3</sup> In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen. <sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet. Variante zu Abs. 4: <sup>4</sup> Eine Diskussion findet statt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter sie verlangt.	<b>Art. 25 Anfragerecht der Delegierten</b> <sup>1</sup> Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen. <sup>2</sup> Die Anfrage ist spätestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet. <sup>3</sup> In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen. <sup>4</sup> Eine Diskussion findet statt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter sie verlangt.		- Neu gemäss Musterstatuten.
<b>2.5. Verbandsvorstand</b>	<b>2.5. Verbandsvorstand</b>	<b>e) Die Kommission</b>	
<b>Art. 26 Zusammensetzung</b> Der Verbandsvorstand besteht aus ... [ANZAHL] Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.	<b>Art. 26 Zusammensetzung</b> Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.	<b>Art. 26 Zusammensetzung</b> Die Kommission besteht unter Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.	- Inhaltlich unverändert.
		An den Sitzungen der Kommission nimmt je eine Personalvertretung aus den verschiedenen Ressorts mit beratender Stimme teil, wo vorhanden die fachliche Leitung. Die Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	- Neu in Art. 31 Abs. 3 geregelt.
<b>Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen</b> Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Der	<b>Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen</b> Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Der		- Neu gemäss Mustervorlage.

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
<p>Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>	<p>Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>		
<p><b>Art. 28 Allgemeine Befugnisse</b>  <sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;</li> <li>2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;</li> <li>3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;</li> <li>4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;</li> <li>5. [die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;]</li> <li>6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</li> <li>7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;</li> <li>8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</li> </ol>	<p><b>Art. 28 Allgemeine Befugnisse</b>  <sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;</li> <li>2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;</li> <li>3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;</li> <li>4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;</li> <li>5. die Ernennung der Stellenleiterin oder des Stellenleiters für jene Ressorts mit Stellenleitung</li> <li>6. die Ernennung der Sekretariatsleitung.</li> <li>7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</li> <li>8. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;</li> <li>9. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</li> </ol>	<p><b>Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen</b>  Die Kommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung des Schulzweckverbands und seine Vertretung nach aussen;</li> <li>2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;</li> <li>3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;</li> <li>4. die Schaffung von Stellen;</li> <li>5. die Anstellung der Mitarbeitenden;</li> <li>6. die Aufnahme von Schülern;</li> <li>7. die mit den Verbandsgemeinden abgeschlossenen Mietverträge für Schulraum;</li> <li>8. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:  - neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000,  - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000;</li> <li>9. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:  - einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr höchstens Fr. 100'000,  - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr höchstens Fr. 30'000;</li> <li>10. der Erlass von Reglementen, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhaltlich grösstenteils beibehalten</li> <li>- Bisherige Einleitung ist mit der neuen Ziffer 7 abgedeckt.</li> <li>- Bisherige Ziffer 1 ist neu in Abs. 1 z.T mit Ziffern 1 und 6 abgedeckt,</li> <li>- Bisherige Ziffer 2 ist neu in Abs. 1 Ziffer 3</li> <li>- Bisherige Ziffer 3 ist neu in Abs. 2 Ziffer 1</li> <li>- Bisherige Ziffer 4 ist neu in Art. 29 Abs. 2 Ziff. 4 abgedeckt</li> <li>- Bisherige Ziffer 5 ist neu in Abs. 2 Ziffer 3 und in Abs. 1 Ziff. 5 für Leitung</li> <li>- Bisherige Ziffer 6 entfällt</li> <li>- Bisherige Ziffer 7 ist neu mit Abs. 2 Ziffer 5 abgedeckt.</li> <li>- Bisherige Ziffern 8 und 9 neu in Art. 29.</li> <li>- Neu aufgeteilt in unübertragbare (Abs. 1) und übertragbare (Abs. 2) Aufgaben und Kompetenzen.</li> <li>- <b>Abs. 1</b></li> <li>- Neue Ziff. 1 z.T. in bisheriger Ziff. 1</li> <li>- Neue Ziff. 2 neu explizit erwähnt</li> <li>- Neue Ziff. 3 &lt; bisherige Ziff. 2</li> <li>- Neue Ziff. 4 &lt; bisherige Ziff. 10</li> <li>- Zu Ziff. 4: Ein Erlass, der nicht in die Zuständigkeit der DV fällt, ist z.B. das interne Weiterbildungsreglement oder der interne Erlass zur MitarbeiterInnenbeurteilung.</li> <li>- Neue Ziff. 5 in bisheriger Ziff. 5 enthalten</li> <li>- Neue Ziff. 6 ergänzt</li> <li>- Neue Ziff. 7 z.T. in bisheriger Ziff. 1</li> <li>- Neue Ziff. 8 ergänzt</li> <li>- Neue Ziff. 9 entspricht bisherigem Art. 12, Abs. 3.</li> </ul>
<p><sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass</p>	<p><sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäss Mustervorlage</li> <li>- <b>Abs. 2</b></li> </ul>

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
<p>massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</li> <li>2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;</li> <li>3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</li> <li>4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;</li> <li>5. das Handeln für den Verband nach aussen;</li> <li>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</li> <li>7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</li> </ol>	<p>einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</li> <li>2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;</li> <li>3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</li> <li>4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;</li> <li>5. das Handeln für den Verband nach aussen;</li> <li>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</li> <li>7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</li> </ol>		<p>Neue Ziff. 1 &lt; bisherige Ziff. 3  - Neue Ziff. 2 z.T. in bisheriger Ziff. 10  - Neue Ziff. 3 &lt; bisherige Ziff. 5  Neue Ziff. 4 ergänzt  - Neue Ziff. 5 z.T. in bisheriger Ziff. 1  - Neue Ziff. 6 ergänzt  Neue Ziff. 7 ergänzt.</p>
<p><b>Art. 29 Finanzbefugnisse</b>  <sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;</li> <li>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;</li> <li>3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;</li> <li>4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und bis insgesamt Fr. ... pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und bis insgesamt Fr. ... pro Jahr.</li> </ol>	<p><b>Art. 29 Finanzbefugnisse</b>  <sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;</li> <li>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;</li> <li>3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;</li> <li>4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50 000 und bis insgesamt Fr. 100 000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20 000 und bis insgesamt Fr. 50 000 pro Jahr.</li> </ol>	<p><b>Auszug Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen</b>  Die Kommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu: ...</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>8. die mit den Verbandsgemeinden abgeschlossenen Mietverträge für Schulraum; ...</li> <li>9. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange: <ul style="list-style-type: none"> <li>- einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr höchstens Fr. 100'000,</li> <li>- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr höchstens Fr. 30'000</li> </ul> </li> </ol> <p>...</p>	<p>- Alt Ziffer 9 ist neu Art. 29, Abs. 1, Ziff. 4  - Neu sind Abs. 1, Ziff. 1 bis 3  - Die Kompetenz für wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben (Ziffer 4) wird erhöht, damit bei (dringenden) Geschäften (z.B. Miete eines neuen Raumes) keine a.o. DV erforderlich ist.</p>
<p><sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug;</li> </ol>	<p><sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug;</li> </ol>	<p><b>Auszug Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen</b>  Die Kommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere</p>	<p>- Der bisherige Art. 27, Ziff 8 ist neu Art. 29 Abs. 2, Ziff. 3.  - Zu Ziffer 5 und 6 der Musterstatuten: Der SZV beabsichtigt nicht, Liegenschaften des Finanzvermögens (z.B. Wohnhäuser oder</p>



Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
<p>2. gebundene Ausgaben;</p> <p>3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ...;</p> <p>4. [die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;]</p> <p>5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ...;</p> <p>6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. ....</p>	<p>2. gebundene Ausgaben;</p> <p>3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150 000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50 000;</p> <p>4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.</p>	<p>zu: ...;</p> <p>8. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfange:</p> <p>- neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000,</p> <p>- neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000;</p> <p>...</p>	<p>Land) zu beschaffen oder zu verkaufen. Falls dies (z.B. im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Geschäfts- und Wohnhauses) dennoch vorkommen sollte, liegt diese Kompetenz bei der Delegiertenversammlung (vgl. Art. 19, Ziffern 15 und 16)</p>
<p><b>Art. 30 Aufgabendelegation</b></p> <p><sup>1</sup>Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.</p> <p>Variante für Abs. 2:</p> <p><sup>2</sup>Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.</p> <p><sup>2</sup>[Variante: <sup>3</sup>]Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse [, an die Geschäftsleitung] und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.</p>	<p><b>Art. 30 Aufgabendelegation</b></p> <p><sup>1</sup>Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.</p> <p><sup>2</sup>Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.</p>	<p><b>Art. 28 Aufgabendelegation</b></p> <p>Die Kommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.</p>	<p>- Der bisherige Abs. 1 entspricht inhaltlich dem neuen Abs. 1, ist aber gemäss Mustervorlage auf Angestellte erweitert.</p> <p>- Der bisherige Abs. 2 entfällt.</p> <p>- Der neue Abs. 2 ist gemäss Mustervorlage ergänzt.</p>
<p><b>Art. 31 Einberufung und Teilnahme</b></p> <p><sup>1</sup>Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.</p>	<p><b>Art. 31 Einberufung und Teilnahme</b></p> <p><sup>1</sup>Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens vier Wochentage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.</p>		<p>- Gemäss Mustervorlage ergänzt;</p> <p>- Frist gegenüber Mustervorlage auf 4 Tage reduziert.</p>
	<p><sup>3</sup>An den Sitzungen des Vorstandes nimmt je eine Personalvertretung aus den</p>	<p><b>Auszug Art. 26</b></p> <p>An den Sitzungen der Kommission nimmt je eine Personalvertretung aus den</p>	<p>- Abs. 3 aus bisherigen Statuten übernommen und mit der Möglichkeit ergänzt, einzelne Behandlungsgegenstände ohne</p>

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
	verschiedenen Ressorts mit beratender Stimme teil, wo vorhanden die fachliche Leitung. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.	verschiedenen Ressorts mit beratender Stimme teil, wo vorhanden die fachliche Leitung.	Personalvertretung zu besprechen (in § 42 Abs. 5 Volksschulgesetz verankert).
³Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	⁴Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	<b>Auszug Art. 26</b> Die Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	- Beizung Dritter unverändert.
<b>Art. 32 Beschlussfassung</b> <sup>1</sup> Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup> Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. <sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	<b>Art. 32 Beschlussfassung</b> <sup>1</sup> Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup> Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. <sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	<b>Art. 29 Beschlussfassung</b> Die Kommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	- Inhaltlich unverändert, - im neuen Abs. 3 ergänzt um Offenheit der Stimmabgabe
<b>2.6. Die Rechnungs- und Geschäfts- prüfungs- kommission (R[G]PK)</b>	2.6. Die Rechnungs- prüfungskommission (RPK)	<b>f) Die Rechnungsprüfungskommission</b>	- Es drängt sich nicht auf, die bisherige RPK zu einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungsstelle zu erweitern.
<b>Art. 33 Zusammensetzung</b> Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] besteht einschliesslich des Präsidiums aus ... [ANZAHL] Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.  Variante 1: Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt. Variante 2: Als Rechnungsprüfungskommission	<b>Art. 33 Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus drei Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt. <sup>2</sup> Es steht der Delegiertenversammlung frei, stattdessen eine bestehende Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde zu wählen.	<b>Art. 30 Zusammensetzung</b> Die Rechnungsprüfungskommission wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Diese kann die RPK einer Verbandsgemeinde mit dieser Aufgabe betrauen oder eine eigene Behörde von 3 Mitgliedern wählen. Die RPK konstituiert sich selbst.	- Abs. 1 inhaltlich unverändert. - Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung empfiehlt das Gemeindeamt fünf Personen. Angesichts der Überschaubarkeit des Schulzweckverbandes soll die bisherige Mitgliedszahl beibehalten werden. - Falls sich keine Personen für die RPK zur Verfügung stellen, soll die DV die Möglichkeit haben, die RPK-Aufgaben einer RPK einer Verbandsgemeinde zu übertragen, ohne die Statuten ändern zu müssen. Dies ist mit dem neuen Abs. 2 sichergestellt.

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
<p>[Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge.</p> <p>Variante 3: Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde ... [GEMEINDENAME] tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.</p>			
<p><b>Art. 34 Aufgaben (RPK)</b>  <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.  <sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.  <sup>3</sup>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p><b>Variante Art. 34: Aufgaben (RGPK)</b>  <sup>1</sup>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</p>	<p><b>Art. 34 Aufgaben (RPK)</b>  <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.  <sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.  <sup>3</sup>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>	<p><b>Art. 31 Aufgaben</b>  Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung und die Anträge von finanzieller Bedeutung. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>	<p>- Inhaltlich unverändert.</p>

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
<p><sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p><sup>3</sup>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft zudem den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung mit Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.</p> <p><sup>4</sup>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>			
<p><b>Art. 35 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p><sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p><b>Art. 35 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p><sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p><b>Art. 32 Beschlussfassung</b></p> <p>Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.</p>	<p>- Abs. 1 und 2 inhaltlich unverändert.</p> <p>- Abs. 3 aufgrund Mustervorlage ergänzt.</p>
<p><b>Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</b></p> <p><sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] die zugehörigen Akten vor.</p> <p><sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><b>Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</b></p> <p><sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</p> <p><sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</p>		<p>- Neu gemäss Mustervorlage ergänzt.</p>
<p><b>Art. 37 Prüfungsfristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p><b>Art. 37 Prüfungsfristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 20 Tagen ab Erhalt der Unterlagen.</p>		<p>- Neu aufgrund Gemeindegesetz; Vorschlag der Mustervorlage von 30 Tagen auf 20 Tage reduziert, um den Verbandsgemeinden Budget und Jahresrechnung möglichst frühzeitig abgeben zu können.</p>

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
2.7. Prüfstelle	2.7. Prüfstelle		Neu
<p><b>Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle</b>  <sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.  <sup>2</sup>Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.  <sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>	<p><b>Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle</b>  <sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.  <sup>2</sup>Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.  <sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergänzt</li> <li>- Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus §§ 142 ff Gemeindegesetz (GG).</li> </ul>
<p><b>Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle</b>  Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p> <p>Variante 1:  Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmt die Prüfstelle.</p> <p>Variante 2:  Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.</p>	<p><b>Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle</b>  <sup>1</sup>Verfügt die RPK über die vom kantonalen Recht und von Abs. 3 geforderte notwendige Unabhängigkeit und Fachkunde, nimmt sie die Aufgabe der Prüfstelle wahr.  <sup>2</sup>Andernfalls bestimmen Vorstand und RPK mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.  <sup>3</sup>Die für die Prüfungsleitung notwendige Fachkunde erfüllt eine Person, die  a. eine Ausbildung gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren abgeschlossen hat oder  b. über den Kantonalen Fachausweis Öffentliche Finanzen und Steuern verfügt.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergänzt.</li> <li>- Gemäss § 149 Abs. 1 GG bestimmen Vorstand und RPK die Prüfstelle gemeinsam.</li> <li>- Als Regelfall wurde festgelegt, dass die RPK die finanztechnische Prüfung wahrnimmt. In diesem Fall können die Statuten die sehr hohen Anforderungen an die Fachkunde herabsetzen. Die reduzierten Anforderungen orientieren sich an den bisherigen Anforderungen gemäss bisheriger Verordnung zum Gemeindehaushalt (§ 34b).</li> <li>- Auch wenn die RPK die Prüfungsleitung wahrnimmt, hat sie die finanztechnische Prüfung nach dem Schweizer Prüfstandard der Expertensuisse vorzunehmen (§ 39 Gemeindeverordnung).</li> <li>- Soll für den Zweckverband eine andere Regelung gelten, müssen die Statuten eine solche vorsehen; möglich sind die in Variante 1 und Variante 2 abgebildeten Regelungen (vgl. § 149 Abs. 2 GG).  In den Statuten kann festgelegt werden, dass die RPK [RGPK] als Prüfstelle die finanztechnische Prüfung vornimmt. Voraussetzung ist, dass die RPK [RGPK] bzw. dass die Kommissionsmitglieder die Anforderungen an Fachkunde und Unabhängigkeit, die das Gemeindegesetz an die Prüfstelle stellt, erfüllen (vgl. für Fachkunde § 145 GG, für Unabhängigkeit § 146 GG). Zweckverbände, die in den Statuten die RPK [RGPK] als Prüfstelle bezeichnen,</li> </ul>

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
			können die Anforderungen an die Fachkunde und / oder an die Unabhängigkeit herabsetzen (vgl. § 145 Abs. 3 und § 146 Abs. 3 GG).
<b>3. Personal und Arbeitsvergaben</b>	<b>3. Personal und Arbeitsvergaben</b>	<b>III. PERSONAL UND BESCHAFFUNGSWESEN</b>	
<b>Art. 40 Anstellungsbedingungen</b> Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands. Variante: Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde ... [GEMEINDENAME].	<b>Art. 40 Anstellungsbedingungen</b> Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.	<b>Art. 33 Anstellungsbedingungen</b> Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen des Verbandspersonals orientieren sich an den Bedingungen des Personals des Kantons Zürich und sind in der Personal- und Besoldungsverordnung geregelt, für die gemäss Art 22, Abs. 15 die Delegiertenversammlung zuständig ist. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Kommission.	- Inhaltlich unverändert.
<b>Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen</b> Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.	<b>Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen</b> Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.	<b>Art. 34 Beschaffungswesen</b> Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.	- Inhaltlich unverändert.
<b>4. Verbandshaushalt</b>	<b>4. Verbandshaushalt</b>	<b>IV. VERBANDSHAUSHALT</b>	
<b>Art. 42 Finanzhaushalt</b> <sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	<b>Art. 42 Finanzhaushalt</b> <sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	<b>Art. 35 Finanzhaushalt</b> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Schulzweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	- Inhaltlich unverändert.
<sup>2</sup> Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.	<sup>2</sup> Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.		- <b>Termin ergänzt.</b> - Mitte Februar erscheint ehrgeizig, aber ermöglicht den Verbandsgemeinden, ihren Beitrag zu verbuchen.
	<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	- Bisherige Regelung übernommen. Klarheit, dass nicht das Schuljahr relevant ist.
<b>Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten</b> Die nicht durch Einnahmen gedeckten	<b>Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten</b>	<b>Art. 36 Kostenverteiler</b> Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge	- Inhaltlich unverändert; Ziff. 4 ergänzt. - Investitionen neu im Artikel 44 geregelt.

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
<p>Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ... getragen.</p>	<p><sup>1</sup>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen.  <sup>2</sup>Für die Beitragserhebung sind folgende Grundsätze massgebend:  1. die Verbandsgemeinden können nur für jene Bereiche zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden, die von ihnen in Anspruch genommen werden;  2. die Beiträge der Verbandsgemeinden richten sich grundsätzlich nach dem Umfang der Inanspruchnahme;  3. unabhängig von der Inanspruchnahme bezahlen die Verbandsgemeinden die Verwaltungskosten und den Sockelbeitrag an die Leistungen des Schulpsychologischen Beratungsdienstes; die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der am 15. September in den öffentlichen Volksschulen der Verbandsgemeinden unterrichteten Schülerinnen und Schüler;  4. Leistungen an vertraglich angeschlossene Gemeinden und Dritte werden nach Inanspruchnahme zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags verrechnet.  5. ein allfälliger Überschuss wird nach dem Schlüssel gemäss Ziff. 2 bzw. 3 verteilt.</p>	<p>gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.  Für die Beitragserhebung sind folgende Grundsätze massgebend:  1. die Verbandsgemeinden können nur für jene Bereiche zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden, die von ihnen in Anspruch genommen werden;  2. die Beiträge der Verbandsgemeinden richten sich grundsätzlich nach dem Umfang der Inanspruchnahme;  3. unabhängig von der Inanspruchnahme bezahlen die Verbandsgemeinden die Verwaltungskosten, allfällige Investitionen und den Sockelbeitrag an die Leistungen des Schulpsychologischen Beratungsdienstes; die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der am 15. September in den öffentlichen Volksschulen der Verbandsgemeinden unterrichteten Schüler;  4. ein allfälliger Überschuss wird nach dem Schlüssel gemäss Ziff. 2 bzw. 3 verteilt.</p>	<p>- Wenn vertraglich angeschlossene Gemeinden oder Dritte Leistungen beanspruchen, generiert dies Einnahmen gemäss Ziffer 4. Die Verbandsgemeinden tragen nur die verbleibenden Kosten.</p>
<p><b>Art. 44 Finanzierung der Investitionen</b>  <sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.  <sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.</p> <p>Variante:  <sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder</p>	<p><b>Art. 44 Finanzierung der Investitionen</b>  <sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.  <sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.  <sup>3</sup>Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet</p>	<p><b>Art. 36 Kostenverteiler</b>  Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.  Für die Beitragserhebung sind folgende Grundsätze massgebend:  1. die Verbandsgemeinden können nur für jene Bereiche zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden, die von ihnen in Anspruch genommen werden;  2. die Beiträge der Verbandsgemeinden richten sich grundsätzlich nach dem</p>	<p>- Bisher war im alten Art. 36, Ziff. 3 festgelegt, dass Investitionen im Verhältnis zu den Schülerzahlen zu leisten sind. Inhaltlich bleibt dieses Prinzip unverändert.  - Als Investitionen gelten Ausgaben für Anlagen, die i.d.R. mehrere Jahre genutzt werden und deren Anschaffungswert oberhalb der Aktivierungsgrenze liegt. Diese wird vom Vorstand festgelegt und beträgt maximal Fr. 50'000. Investitionen werden bilanziert und über die vorgeschriebene Nutzungsdauer abgeschrieben.  - Da bisher der Schulzweckverband keine einmaligen Ausgaben für einen bestimmten</p>

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
<p>gemeinsam.  <sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.  <sup>3</sup>Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis von ... [z.B. im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren / im Verhältnis ihrer Beteiligungen].</p>	<p>werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis nach Art. 43, Abs. 2, Ziffer 3.</p>	<p>Umfang der Inanspruchnahme;  3. unabhängig von der Inanspruchnahme bezahlen die Verbandsgemeinden die Verwaltungskosten, allfällige Investitionen und den Sockelbeitrag an die Leistungen des Schulpsychologischen Beratungsdienstes;  die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der am 15. September in den öffentlichen Volksschulen der Verbandsgemeinden unterrichteten Schüler;  4. ein allfälliger Überschuss wird nach dem Schlüssel gemäss Ziff. 2 bzw. 3 verteilt.</p>	<p>Zweck von über Fr. 50'000 tätigte, ist damit zu rechnen, dass dieser neue Artikel selten oder nie beansprucht wird.</p>
<p><b>Art. 45 Eigentum</b>  Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p>	<p><b>Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</b>  <sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind im Verhältnis gemäss Art. 43, Abs. 2, Ziffer 3 am Eigentum des Zweckverbandes beteiligt.  <sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen».</p>	<p><b>Art. 38 Eigentum</b>  Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Schulzweckverbandes.</p>	<p>- Abs. 1 ergänzt, um die Eigentumsverhältnisse an einem allfälligen Eigenkapital zu klären. Dies gemäss Empfehlung des kantonalen Gemeindeamtes  - Abs. 2 inhaltlich unverändert.</p>
<p><b>Art. 46 Haftung</b>  <sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.  <sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ... [in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren / ihrer Beteiligungen].  Variante:  <sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden solidarisch.  <sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach</p>	<p><b>Art. 46 Haftung</b>  <sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.  <sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis nach Art. 43, Abs. 2, Ziffer 3.</p>	<p><b>Art. 39 Haftung</b>  Die Verbandsgemeinden haften nach dem Schulzweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Schulzweckverbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 36 Ziff. 3.</p>	<p>- Inhaltlich unverändert.</p>



Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
dem Verhältnis... [in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren / ihrer Beteiligungen].			
<b>5. Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>5. Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</b>	
<b>Art. 47 Aufsicht</b> Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	<b>Art. 47 Aufsicht</b> Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	<b>Art. 40 Aufsicht</b> Der Schulzweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	- Inhaltlich unverändert.
<b>Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</b> <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.	<b>Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</b> <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.	<b>Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</b> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.	- Inhaltlich praktisch unverändert, - ergänzt um weitere Rekursmöglichkeiten.
<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.	<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.		- Neu: Rekursmöglichkeit beim Vorstand
<sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	<sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	Streitigkeiten zwischen Schulzweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	- Unverändert
<b>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>VI. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</b>	
<b>Art. 49 Austritt</b> <sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von ... [ANZAHL] Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der	<b>Art. 49 Austritt</b> <sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren, frühestens aber 5 Jahre nach dem Eintritt auf das Ende eines	<b>Art. 42 Austritt</b> Verbandsgemeinden können unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist, frühestens aber 5 Jahre nach dem Eintritt in den	- Inhaltlich unverändert - Bei SZV Austritt auf Ende Schuljahr statt auf Ende eines Kalenderjahres.

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.	Schuljahres aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.	Schulzweckverband, auf Ende eines Schuljahres austreten. Die Kommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.	
²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu ... % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von ... % zu verzinsen und innert ... [ANZAHL] Jahren zurückzuzahlen ist.	²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde an einem allfällig gebildeten Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein zinsfreies Darlehen umgewandelt, das wie die übrigen Darlehen innert maximal zehn Jahren zurückzuzahlen ist..	<b>Auszug</b> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.	- <b>Ergänzt.</b> - Falls der SZV Eigenkapital aufbaut, ergibt sich eine Beteiligung bei den Verbandsgemeinden. - Änderung aufgrund der Beteiligung
³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	<b>Auszug</b> Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	- Unverändert.
<b>Art. 50 Auflösung</b> ¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. ²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ... [z.B. der Finanzierungsquote für die Betriebskosten / ihren Beteiligungen].	<b>Art. 50 Auflösung</b> ¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. ²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach Massgabe der von den einzelnen Gemeinden in den letzten drei Jahren geleisteten Beiträge.	<b>Art. 43 Auflösung</b> Die Auflösung des Schulzweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.  Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach Massgabe der von den einzelnen Gemeinden in den letzten drei Jahren geleisteten Beiträge.	- <b>Anpassung:</b> Bisher war Zustimmung aller Verbandsgemeinden notwendig, neu reicht entsprechend der Mustervorlage die Mehrheit.
<b>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
<b>Art. 51 Einführung eigener Haushalt</b> ¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 [oder 2020, 2021, 2022] einen eigenen Haushalt mit Bilanz. ²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.	<b>Art. 51 Einführung eigener Haushalt</b> ¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. ²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.		- <b>Neu</b> - Vorgabe gemäss neuem Gemeindegesetz.
<b>Art. 52 Umwandlung der Investitionsbeiträge</b>			Die Verbandsgemeinden haben keine Investitionsbeiträge geleistet (alle

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
<p><sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 [oder 2019, 2020, 2021] finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.</p> <p><sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 [oder 2019, 2020, 2021] an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 [oder 2020, 2021, 2022] in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.</p> <p>Variante für Abs. 2:</p> <p><sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 [oder 2019, 2020, 2021] an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 [oder 2020, 2021, 2022] zu ... % in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden und zu ... % in Darlehen der Gemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden zu einem Zinssatz von ... % verzinst, und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert ... [ANZAHL] Jahren zurückzuzahlen.</p> <p><sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen [Variante Abs. 2: Beteiligungen und Darlehen] der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.</p> <p>Variante für Abs. 3: (Verzicht auf Neubewertung)</p> <p><sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen [Variante Abs. 2: Beteiligungen und Darlehen] der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</p>			<p>Anschaffungen wurden über die laufende Rechnung abgerechnet), aber grössenabhängig ein langfristiges Darlehen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Diskutiert wurde, dieses in Beteiligungen umzuwandeln Das hätte dazu geführt, dass der SZV über Eigenkapital verfügt, was es erleichtern könnte, bei Bedarf Fremdkapital auf dem freien Markt zu beschaffen. Da dies jedoch kaum erforderlich sein wird (vgl. auch Art. 44) und weil einige Verbandsgemeinden in ihrer Bilanz keine Beteiligung an Zweckverbänden wünschen, wurde auf diese Umwandlung verzichtet.</p> <p>Falls der SZV dennoch Eigenkapital aufbaut (z.B. wenn eine nicht beanspruchte Rückstellung nicht der laufenden Rechnung, sondern dem Eigenkapital gutgeschrieben würde), würde der Anteil bei der Auflösung oder beim Austritt nach Art. 49 und Art. 50 geregelt. Wenn keine Beteiligung gewünscht, kann der Artikel gestrichen werden (Auskunft Gemeindeamt vom 31.8.17)</p>

Statuten-Mustervorlage Gemeindeamt 2016	NEU: ABSTIMMUNGSVORLAGE 2017	bisherige Statuten von 2010	Bemerkungen
<p><sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.</p>			
<p><b>Art. 53 Inkrafttreten</b>  <sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 [oder 2020, 2021, 2022] in Kraft.  <sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p><b>Art. 52 Inkrafttreten</b>  <sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.  <sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p><b>Art. 44 Inkrafttreten</b>  Vorbehältlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, treten diese Statuten auf den 1. Januar 2010 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- An aktualisierte Daten angepasst.</li> <li>- Entsprechend Mustervorlage.</li> </ul>
<p><sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom ... aufgehoben.</p>	<p><sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 10. März 2010 aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 45 Aufhebung früherer Erlasse</b>  Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die Statuten vom 14. Mai 1975 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- An aktualisierte Daten angepasst.</li> </ul>
		<p><b>Art. 46 Übergangsbestimmungen</b>  Art. 26 Abs. 1 tritt in Kraft, sobald die Sprachheilkindergärten Dielsdorf aufgehoben sind. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Kommission weiterhin aus 7 Mitgliedern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ehemalige Übergangsregelung erübrigt sich.</li> </ul>
<p><b>Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]</b>  Die Präsidentin/Der Präsident:  [UNTERSCHRIFT] _____  [NAME]  Die Sekretärin/Der Sekretär:  [UNTERSCHRIFT] _____  [NAME]  <b>Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich</b>  RRB Nr. ... vom ...</p>	<p><b>Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden [einzeln aufgeführt] am ... [DATUM]</b>  Die Präsidentin:  [UNTERSCHRIFT] _____  [NAME]  Die Sekretärin:  [UNTERSCHRIFT] _____  [NAME]  <b>Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich</b>  RRB Nr. ... vom ...</p>		